

Steuerabkommen Liechtenstein: Einmalzahlung oder Offenlegung

Allgemeines

Durch das Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein kommt es zu einer Regularisierung von Vermögen, das Österreicher auf Liechtensteiner Konten oder über in Liechtenstein verwaltete Vermögensstrukturen halten. Die betroffenen Personen haben die Möglichkeit entweder eine Einmalzahlung zu leisten oder ihr Vermögen offen zu legen. Im Folgenden werden die beiden Möglichkeiten kurz gegenüber gestellt sowie der Ablauf einer Offenlegung beschrieben.

Vorteile einer Offenlegung

Die Mindestbesteuerung bei Inanspruchnahme der Einmalzahlung beträgt 15%. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn es zwischen 2004 und Ende 2011 keine wesentlichen Wertsteigerungen oder Zuflüsse gegeben hat. Ansonsten beträgt die Steuerbelastung bis zu 30%, bei höheren Vermögen bis zu 38%.

Die Offenlegung ist in der Regel günstiger:

- Nach bisherigen Erfahrungen beträgt die Steuer bei Offenlegung 7% bis 10%. Zu versteuern sind in der Regel Kapitalerträge ab 2004. Die Jahre davor sind abgabenrechtlich verjährt (bei Offenlegung ab 1.1.2014). Die genaue Höhe ist vor allem abhängig von der Zusammensetzung des Vermögens:
 - Bei reinen Aktiendepots beträgt die Steuerbelastung lediglich 3% - 5%.
 - Einzeltitel führen in der Regel zu einer niedrigeren Besteuerung als Investmentfonds (vor allem, wenn kein Nachweis der Erträge durch einen steuerlichen Vertreter erfolgte („schwarze“ Fonds); ein nachträglicher Nachweis der Erträge ist aber in der Regel möglich und sinnvoll.
 - Bereits gezahlte (anrechenbare) ausländische Quellensteuern reduzieren die Steuerbelastung. Dabei ist zu beachten, dass bei Veranlagung über eine Stiftung die sogenannte EU-Quellensteuer vermieden wurde.
 - Die Höhe der Steuerpflicht ist weiters abhängig von der Anzahl der Transaktionen innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist. Da Spekulationsgewinne dem Tarifsteuersatz unterliegen, können sie die Steuerbelastung beträchtlich erhöhen.
 - Eine Abschätzung der ungefähren Steuerbelastung ist bereits bei Vorlage eines aktuellen Depotauszuges möglich.
- Bei Inanspruchnahme der Einmalzahlung droht künftig eine höhere Steuerbelastung (EU-QuSt auf Zinsen 35%).
- Fraglich ist auch, wie sich die Anonymität künftig entwickeln wird:
 - Gibt es bei einer Betriebsprüfung Hinweise auf Auslandskonten, müssen diese (und die Bestätigung der Einmalzahlung) ohnehin offen gelegt werden.
 - Gleiches gilt, falls mit dem Auslandsvermögen wesentliche Anschaffungen in Österreich getätigt werden.
 - Der Informationsaustausch ist trotz Steuerabkommen noch nicht vom Tisch.

Vorteile der Einmalzahlung

- Haben steuerrelevante Transaktionen innerhalb der Verjährungsfrist stattgefunden, kann es unter Umständen günstiger sein, die anonyme Einmalzahlung zu leisten. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die Verjährung bei Erwerben von Todes wegen erst mit der Kenntnis des Erwerbsvorgangs durch die Finanzbehörde zu laufen beginnt.
- Erbschaftsfragen oder Erbschaftsstreitigkeiten innerhalb einer Familie könnten für die Einmalzahlung sprechen.
- Daher sollte der Sachverhalt immer durch einen Experten beurteilt werden.

Ablauf einer Offenlegung

Am Beginn der Offenlegung steht die Ermittlung des Sachverhalts. Von Interesse ist:

- Entstehung des Vermögens und Transaktionen in den letzten Jahren (Verjährung!)?
- Wie lange liegt das Vermögen in Liechtenstein?
- Wird das Vermögen über eine Struktur (zB Stiftung) gehalten?
- Wie setzt sich das Vermögen zusammen?
- Liegen bereits Bankunterlagen vor?

In weiterer Folge werden die notwendigen Unterlagen eingeholt. Dies geschieht entweder durch den Kunden selbst oder, bei Erteilung einer entsprechenden Vollmacht, durch den Steuerberater. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Vermögensverzeichnisse zum 31.12. von 2003 bis 2012
- Ertragnisaufstellungen 2003 bis 2012
- Eventuell Bewegungsauszüge oder Transaktionslisten
- Bei Bedarf Unterlagen über die jeweilige Struktur (Stiftungsunterlagen etc.)

Nach Vorlage der Unterlagen werden die Bemessungsgrundlagen ermittelt sowie der Schriftsatz erstellt. Je nach Komplexität des Depots dauert dies ca 2 – 4 Wochen.

Anschließend werden die Ergebnisse mit dem Kunden besprochen und es folgt die Einreichung der Selbstanzeige. Ab Einreichung gilt (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) Straffreiheit und der Kunde kann frei über das ausländische Depot verfügen.

In der Regel wird eine Betriebsprüfung bezüglich des Kapitalvermögens eingeleitet. Eine Ausweitung der Betriebsprüfung auf andere Einkünfte ist selten, kann jedoch bei betrieblichen Einkünften nicht ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen erhält der Steuerpflichtige jedoch keinen „schwarzen Punkt“ bei der Finanzverwaltung.

Dauer des Verfahrens bei der Finanzverwaltung: Zwischen 2 Wochen und 9 Monaten.

Durch Zahlung der Steuer innerhalb von einem Monat nach Mitteilung des Betrages (idR Erlassung von Bescheiden) ist die Offenlegung abgeschlossen.